

§ 147 Grundsatz

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um 30 Monate erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

[Tabelle: BGBl. I 2011 S. 2895]

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

[Tabelle: BGBl. I 2011 S. 2895]

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.²⁴⁶

*Siebter Titel*²⁴⁷

§ 147a²⁴⁸

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erlöschen des Anspruchs“.

246 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Nr. 2 jeweils „24 Wochen“ durch „21 Wochen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „nach der Entstehung des Anspruchs“ nach „wenn der Arbeitslose“ und „nach der Entstehung des Anspruchs“ nach „Eintritt der Sperrzeiten“ gestrichen sowie „; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben“ am Ende eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 147 Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
2. wenn der Arbeitslose Anlaß für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „drei Jahre“ durch „30 Monate“ ersetzt.

247 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erstattungspflichten für Arbeitgeber“.

248 QUELLE

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b1 litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b1 litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Verlangen des Arbeitsamtes“ durch „Verlangen der Agentur für Arbeit“ und „dem Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) hat in Abs. 1 Satz 1 „58. Lebensjahres“ durch „57. Lebensjahres“ und „24 Monate“ am Ende durch „32 Monate“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „56. Lebensjahres“ durch „55. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. a) bei Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „56. Lebensjahr“ durch „55. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Aufwendungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 147a Erstattungspflicht des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat, erstattet der Bundesagentur vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für 32 Monate. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 142 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Aufwendungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes findet keine Anwendung; die Agentur für Arbeit ist an eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung gebunden,
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufrist zu kündigen,
6. sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, um mehr als drei Prozent innerhalb eines Jahres vermindert und unter den in diesem Zeitraum ausscheidenden Arbeitnehmern der Anteil der Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht höher ist als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten zu Beginn des Jahreszeitraumes entspricht. Vermindert sich die Zahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum um mindestens zehn Prozent, verdoppelt sich der Anteil der älteren Arbeitnehmer, der bei der Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Wird der gerundete Anteil überschritten, ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung erforderlich,
7. der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen Personalabbaus von mindestens 20 Prozent aus dem Betrieb, in dem er zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, ausgeschieden ist und dieser Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber

1. darlegt und nachweist, dass in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. insolvenzfähig ist und darlegt und nachweist, dass die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt, um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.

(5) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(6) Die Agentur für Arbeit berät den Arbeitgeber auf Verlangen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungsregelung. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet die Agentur für Arbeit im voraus, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7 erfüllt sind.

(7) Der Arbeitslose ist auf Verlangen der Agentur für Arbeit verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, sich bei der Agentur für Arbeit persönlich zu melden oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen der Agentur für Arbeit ist, daß bei der Agentur für Arbeit Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

§ 147b²⁴⁹**§ 148 Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer**

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist,
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, unzureichender Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,
6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als drei Monaten

(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

249 QUELLE

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 147b Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung

(1) Der Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitslosen unter Missachtung eines tarifvertraglichen Ausschlusses der witterungsbedingten Kündigung im Baugewerbe gekündigt hat, erstattet der Bundesanstalt das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Schlechtwetterzeit gezahlt worden ist. Besteht die Arbeitslosigkeit über das Ende der Schlechtwetterzeit hinaus und umfasst der Erstattungszeitraum während der Schlechtwetterzeit weniger als zwölf Wochen, ist das Arbeitslosengeld auch für die Zeit nach dem Ende der Schlechtwetterzeit, insgesamt jedoch längstens für zwölf Wochen, zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ein.“

ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden und beträgt die Restdauer ihres oder seines Anspruchs weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf drei Monate.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 entfällt die Minderung für Tage, für die der Bundesagentur das nach den §§ 145, 157 Absatz 3 oder nach § 158 Absatz 4 geleistete Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde; Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.²⁵⁰

Vierter Unterabschnitt Höhe des Arbeitslosengeldes²⁵¹

§ 149 Grundsatz

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des

250 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 148 Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. Der Teil des Arbeitslosengeldes, den der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Die Verpflichtung zur anteiligen Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung anteilig entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung,“ nach „Eingliederungsmaßnahme,“ eingefügt.

01.07.2023.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Minderung der Anspruchsdauer“.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder“ durch „ , bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „einem Monat“ durch „drei Monaten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

251 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),

2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).²⁵²

*Achter Titel*²⁵³

§ 150 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen haben, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen haben sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 151 Absatz 3 Nummer 2 nicht,

252 AUFHEBUNG

02.01.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 149 Wirkung von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Nr. 1 „Absatz 1, 4 und 5“ vor „des Einkommensteuergesetzes hat“ durch „Absatz 1, 3 bis 5“ ersetzt.

253 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Teilarbeitslosengeld“.

5. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
2. in den Fällen des § 142 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
3. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nummer 3 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.²⁵⁴

254 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „bei Arbeitslosigkeit“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Für die Zuordnung zur Leistungsgruppe ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“

01.01.2012.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 150 Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat ein Arbeitnehmer, der

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und für Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für die Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.
3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.
5. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,

*Neunter Titel*²⁵⁵

§ 151 Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat; Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen. Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,
3. für Zeiten einer Berufsausbildung, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), die erzielte Ausbildungsvergütung; wurde keine Ausbildungsvergütung erzielt, der nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes als Mindestvergütung maßgebliche Betrag.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist; dies gilt auch, wenn sie das Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen haben, weil der Anspruch geruht hat.

(5) Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist

-
- a) wenn der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder
 - c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.“

255 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung“.

insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.²⁵⁶

256 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 1998 durch Rechtsverordnung für Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung besonders erschwert ist, und für Härtefälle näher zu regeln, daß die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung nicht nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 erlischt. Es kann ferner Näheres über Art und Weise der Erneuerung der persönlichen Meldung bei Dritten, die an der Vermittlung beteiligt sind, und das Zusammenwirken zwischen Arbeitsamt und Drittem bestimmen.“

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 2 „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor festzusetzen, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 84 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Abgrenzung des Personenkreises der Saisonarbeitnehmer zu bestimmen.“

Artikel 1 Nr. 84 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 84 lit. b litt. cc des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Leistungsentgelte zu bestimmen; es kann dabei bestimmen, daß geänderte Leistungsentgelte vom Beginn des Zahlungszeitraumes an gelten, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt; es kann auch bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungsentgelte weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,“.

Artikel 1 Nr. 84 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „§ 118a“ durch „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 151 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und
4. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 119 Abs. 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 3 Nr. 3 „Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

§ 152 Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 142 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.²⁵⁷

01.01.2020.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) hat in Abs. 3 Nr. 3 „eine Ausbildungsvergütung nicht erzielt, der Betrag, der nach § 123 Nummer 1 als Bedarf zugrunde zu legen ist“ durch „keine Ausbildungsvergütung erzielt, der nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes als Mindestvergütung maßgebliche Betrag“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 3a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Nr. 3 „(§ 25 Absatz 1 Satz 2)“ durch „(§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 1b lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 Satz 1 „ ; Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1b lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „ ; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1b lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ ; dies gilt auch, wenn sie das Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen haben, weil der Anspruch geruht hat“ am Ende eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 1b lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 3a eingefügt. Abs. 3a wird lauten:

„(3a) War die oder der Arbeitslose innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme versicherungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und kann ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt ein Dreißigstel des Betrages, der bei Entstehung des Anspruchs als Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes maßgeblich ist; insoweit gilt § 152 nicht.“

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt. Abs. 3 Nr. 4 wird lauten:

- „4. für Zeiten, in denen Arbeitslose Qualifizierungsgeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Qualifizierungsgeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.“

Dritter Unterabschnitt²⁵⁸

Erster Titel²⁵⁹

§ 153 Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 3 Nr. 3).“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen zu den Pflichten des Arbeitslosen,

1. alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (§ 119 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§§ 118a, 119 Abs. 3 Nr. 3).“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 152 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und
2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 2) und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 3.“

01.10.2022.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 „ , mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird“ am Ende eingefügt.

258 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Unterhaltsgeld“.

259 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Regelvoraussetzungen“.

2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten oder Lebenspartner entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

(4) Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen bei Personen, deren Ansässigkeitsstaat nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Arbeitslosengeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Arbeitslosengeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Arbeitslosengeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, sind die Abzüge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.²⁶⁰

260 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 153 Voraussetzungen

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme ein Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.07.2014.—Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1d des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 „zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches“ am Ende eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „21 Prozent“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

*Zweiter Titel*²⁶¹

§ 154 Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.²⁶²

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 1c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und e“ nach „bis c“ eingefügt.

Artikel 22 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 „und zur Arbeitsförderung“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 „für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze“ durch „maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

261 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonderformen des Unterhaltsgeldes“.

262 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „Kindern oder“ durch „Kindern,“ ersetzt und „oder der Einschränkung des Leistungsvermögens“ nach „Angehörigen“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben und die Voraussetzungen des Satzes 1 mit Ausnahme der Vorbeschäftigungszeit erfüllen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfaßt, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn

1. sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und
 - a) ihnen wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder der Einschränkung des Leistungsvermögens die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht zumutbar ist,
 - b) sie die Vorbeschäftigungszeit durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit, die auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung vermindert war, erfüllt haben oder
 - c) sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist,
 oder
2. sie nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit
 - a) bei Beginn der Teilnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben oder
 - b) die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder einer Struktur Anpassungsmaßnahme ausüben
 und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 154 Teilunterhaltsgeld

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie

Fünfter Unterabschnitt
Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem
Einkommen und Ruhen des Anspruchs²⁶³

§ 155 Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) Übt die oder der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihr oder ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 138 Absatz 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrags in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die oder der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat die oder der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs aus einer Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrags, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. vom Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrags von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.²⁶⁴

-
1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
 2. nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

263 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

264 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 2 „Beendigung der Maßnahme“ durch „planmäßigen Beendigung oder zu dem Tag des Abbruchs der Weiterbildung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 155 Unterhaltsgeld in Sonderfällen

Unterhaltsgeld wird auch für Zeiten erbracht,

1. in denen der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grund nicht an der Maßnahme teilnehmen kann,
2. in denen die Voraussetzungen für eine Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitsunfähigkeit vorliegen würden, längstens jedoch bis zur planmäßigen Beendigung oder zu dem Tag des Abbruchs der Weiterbildung,

§ 156 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

Ist der oder dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann sie ihr oder er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit die Arbeitslose oder den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Fall der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 146 besteht,
2. im Fall der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
3. im Fall der Nummer 4
 - a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der oder dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
 - b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird; dies gilt nicht für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 145 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose wegen ihres oder seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.²⁶⁵

-
3. die das Arbeitsamt als Ferien anerkannt hat,
 4. die zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung liegen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird und
 5. die zwischen dem Ende der Maßnahme und dem darauf folgenden Montag liegen, wenn die Maßnahme an einem Freitag beendet worden ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

265 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Dauer des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld beträgt drei Monate. Sie mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitnehmer im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.“

AUFHEBUNG

*Dritter Titel*²⁶⁶

§ 157 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholten Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.²⁶⁷

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 156 Anschlußunterhaltsgeld

(1) Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld haben Arbeitnehmer, die

1. im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und
3. nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen können.

(2) Die Dauer des Anspruchs beträgt drei Monate. Sie mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann,
2. die Anzahl von Tagen nach der Maßnahme bis vor den Tag, an dem die Arbeitslosmeldung wirksam wird,
3. die Anzahl von Tagen, an denen nach der Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorgelegen haben.

Der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld geht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „ ; dies gilt nicht für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ am Ende eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 30 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

266 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten“.

267 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld gelten als einheitlicher Anspruch. Auf das Anschlußunterhaltsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten des Anschlußunterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.“

AUFHEBUNG

§ 158 Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsentschädigung

(1) Hat die oder der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluss eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Abschluss oder Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Abschluss der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

Kann der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat die oder der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhezeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Leistungen, die der Arbeitgeber für eine arbeitslose Person, deren Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für deren Rentenversicherung nach § 187a Absatz 1 des Sechsten Buches aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 1 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem die oder der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte, oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er beträgt nicht weniger als 25 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 157 Grundsatz

Auf das Unterhaltsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld hinsichtlich

1. der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit,
2. der Höhe,
3. der Anrechnung von Nebeneinkommen,
4. des Ruhens des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen und
5. des Ruhens des Anspruchs bei Urlaubsabgeltung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

Absatz 3 gilt entsprechend. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

(3) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit die oder der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.²⁶⁸

268 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 1 geändert.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 4a in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Unterhaltsgeld an Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, jedoch bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe geleistet worden, wird das Anschlußunterhaltsgeld in Höhe des zuletzt erbrachten Betrages geleistet; hätte sich die Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Anschlußunterhaltsgeld erhöht, so erhöht sich das Anschlußunterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen und hat er danach nicht erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist. Zwischenzeitliche Anpassungen sind zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder die Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Dem Anschlußunterhaltsgeld ist das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 158 Besonderheiten bei der Höhe

(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme zuletzt Arbeitslosengeld bezogen und danach nicht erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zu Grunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist. An Arbeitnehmer, die zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme verändert, so verändert sich das Unterhaltsgeld vom selben Tage an entsprechend.

(2) Wäre es mit Rücksicht auf den durchschnittlichen wöchentlichen Umfang der Maßnahme unbillig hart, von dem im Bemessungszeitraum erzielten Entgelt oder dem für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelt auszugehen, ist als Entgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen zu Beginn der Teilnahme an der Maßnahme in erster Linie zu erstrecken hätte.

(3) Für das Teilunterhaltsgeld ist als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen,

§ 159 Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. die oder der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. die oder der Arbeitslose sich nach einer Aufforderung der Agentur für Arbeit weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen, der jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist (Sperrzeit bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),
7. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einem in Nummer 6 genannten Kurs abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einem dieser Kurse gibt

-
1. bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme neben einer Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des Arbeitsentgelts, das bei durchschnittlicher regelmäßiger Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen wäre,
 2. bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung nicht ausübt, das Entgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen wäre.

(4) (weggefallen)

(5) Für die Änderung der Leistungsgruppe gelten der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und die Inanspruchnahme von Unterhaltsgeld als ein Anspruch, wenn der Arbeitnehmer nach dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „Abschluss“ durch „Ausschluss“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 6 „55. Lebensjahres“ durch „50. Lebensjahres“ ersetzt.

(Sperrzeit bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung),

8. die oder der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
9. die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Absatz 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 einander nach.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung beträgt

1. im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Fall des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Im Fall der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Absatz 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.²⁶⁹

269 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 geändert.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Arbeitsentgelte und Leistungen, die einmalig gezahlt werden, bleiben außer Betracht.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder dem Träger der Maßnahme“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „oder der Träger der Maßnahme“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 159 Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung

(1) Die Vorschrift über die Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld ist unbeschadet des wöchentlichen Umfangs der Beschäftigung entsprechend anzuwenden.

*Vierter Unterabschnitt²⁷⁰***§ 160 Ruhen bei Arbeitskämpfen**

(1) Durch die Leistung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen geleistet wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, ohne an dem Arbeitskampf beteiligt gewesen zu sein, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem die oder der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags, dem der Betrieb zuzuordnen ist,

(2) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Maßnahme wegen der Teilnahme an der Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern und der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung zusammen mit dem Unterhaltsgeld das dem Unterhaltsgeld zugrundeliegende Leistungsentgelt übersteigen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer die in Absatz 2 genannten Leistungen tatsächlich nicht erhält, wird das Unterhaltsgeld ohne Anrechnung geleistet. § 115 des Zehnten Buches findet auf andere Leistungen als Arbeitsentgelt entsprechende Anwendung. Hat der Arbeitgeber oder der Träger der Maßnahme die in Absatz 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs nach § 115 des Zehnten Buches mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Unterhaltsgeldes dieses insoweit zu erstatten, als es im Falle der Anrechnung gemindert worden wäre.

(4) Einkommen eines Beziehers von Teilunterhaltsgeld aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Vorschrift über das Teilunterhaltsgeld bleibt anrechnungsfrei.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „gegeben oder“ durch „gegeben und“ ersetzt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat Nr. 6 und 7 in Abs. 1 Satz 2 in Nr. 8 und 9 unnummeriert und Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 7“ durch „bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „oder bei Abbruch“ durch „ , bei Abbruch“ ersetzt und „ , bei Ablehnung eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung“ vor „beträgt“ eingefügt.

270 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergangsgeld“.

- a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und
- b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrags im Wesentlichen übernommen wird.

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluss des Tarifvertrags als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrags für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gelten oder auf sie oder ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ihnen Arbeitslosengeld zu leisten ist.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuss (§ 380). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesagentur zu richten. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.²⁷¹

271 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Nr. 2 geändert und Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Art oder Schwere der Behinderung oder“ nach „wegen“ eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Behinderte haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der
 - a) Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, und deshalb eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
 - b) Berufsfindung oder Arbeitserprobung teilnehmen und deshalb kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen.

Behinderte, die die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld erfüllen, haben bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfaßt, Anspruch auf ein Teilübergangsgeld, wenn

1. ihnen wegen Art oder Schwere der Behinderung oder der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht zumutbar ist oder
2. sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Zeitraum weiter erbracht, in dem Behinderte

1. an einer Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen können, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tag der Beendigung der Maßnahme,
2. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu drei Monate, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten

**Sechster Unterabschnitt
Erlöschen des Anspruchs²⁷²**

§ 161 Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
2. wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.²⁷³

vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Behinderte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können,

3. nach Abschluß einer Maßnahme

a) arbeitsunfähig sind und ein Anspruch auf Krankengeld nicht besteht oder

b) beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind und in eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden können,

wenn weitere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter erforderlich sind, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Übergangsgeld bewirken, und diese aus Gründen, die die Behinderten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können. Die Behinderten haben die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote förderungsfähiger Maßnahmen in größerer Entfernung von ihrem Wohnort ablehnen.

(3) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 3 eingefügt.

30.12.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat in Satz 1 Nr. 2 „ , der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches“ nach „Grundausbildung“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 160 Voraussetzungen

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 6 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.“

272 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

273 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Behinderte“ durch „behinderte Mensch“ ersetzt.

**Siebter Unterabschnitt
Teilarbeitslosengeld²⁷⁴**

§ 162 Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit sowie für Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für die Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.
3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 153 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.
5. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,
 - a) wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Erwerbstätigkeit für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder
 - c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.²⁷⁵

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 161 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.“

274 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

275 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Behinderte können auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn sie die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld nicht erfüllen, jedoch bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Menschen“ nach „Behinderte“ eingefügt.

**Achter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung²⁷⁶**

§ 163 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Versorgungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist; es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und
2. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 138 Absatz 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.²⁷⁷

Artikel 3 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Menschen“ nach „Behinderte“ eingefügt und in Satz 1 Nr. 1 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Behinderte“ durch „behinderte Mensch“ ersetzt. 01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 2 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) hat in Satz 1 Nr. 1 „§ 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 37 Abs. 3“ durch „§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „§ 43“ durch „§ 50“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 162 Behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeit

Behinderte Menschen können auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

1. durch den behinderten Menschen ein Berufsausbildungsabschluß auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. ihr Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.“

276 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

277 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Übergangsgeld an Behinderte, die die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld nicht erfüllen, jedoch bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 163 Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld beträgt

1. für Behinderte,

§ 164 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen von Arbeitslosen (§ 138 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4),
2. zu den Pflichten von Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 138 Absatz 5 Nummer 2), und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 139 Absatz 3.²⁷⁸

Zweiter Abschnitt Insolvenzgeld²⁷⁹

§ 165 Anspruch

-
- a) die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, oder
 - b) deren Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst pflegebedürftig ist und einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nicht hat,
- 75 Prozent, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Maßnahme 67 Prozent und
2. für die übrigen Behinderten 68 Prozent, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Maßnahme 60 Prozent der maßgeblichen Berechnungsgrundlage.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

278 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Überschrift geändert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2 des“ durch „Abs. 1 und 2 des“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 164 Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Behinderte, die Arbeitsentgelt erzielt oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, wie das Krankengeld für Arbeitnehmer (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch) mit der Maßgabe ermittelt, daß der Berechnung 80 Prozent des Regelentgelts, höchstens jedoch das bei entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen ist; hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung. Für Behinderte, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(2) Berechnungsgrundlage für das Teilübergangsgeld ist die Hälfte des Betrages, der nach Absatz 1 oder nach § 165 bei Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen wäre. Wurde bis zum Beginn der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen, wird Teilübergangsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Betrages geleistet; dies gilt nicht, wenn dieser Leistung ein Arbeitsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung zugrunde liegt.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

279 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Absatz 1a des Vierten Buches), gilt der Betrag, der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmt war. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil ihres oder seines Arbeitsentgelts nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt, gilt die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat.

(3) Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(4) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.²⁸⁰

§ 166 Anspruchsausschluss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben,

280 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 165 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt 65 Prozent des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Behinderten gilt, wenn

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs. 2 Fünftes Buch) zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,
2. Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 2 des Fünften Buches nicht erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 47 Abs. 2 des Fünften Buches der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme für die Beschäftigung, für die die Behinderten ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

2. sie durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung, die im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre, erworben haben oder
3. die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld gezahlt worden ist, obwohl dies nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist es zu erstatten.²⁸¹

§ 167 Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Absatz 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden, oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für sie oder ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

sind vom Arbeitsentgelt die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.²⁸²

§ 168 Vorschuss

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

281 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 166 Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

Haben Behinderte Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und im Anschluß an diese Leistungen Anspruch auf Übergangsgeld nach diesem Buch, ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitsförderung.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

282 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat „anzupassen gewesen wären“ durch „angepasst worden sind“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 167 Anpassung des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums (§ 47 Abs. 2 Fünftes Buch) um den Prozentsatz erhöht, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten angepasst worden sind.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten,

1. wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
2. soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.²⁸³

Fünfter Unterabschnitt²⁸⁴

Erster Titel²⁸⁵

§ 169 Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 165 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.²⁸⁶

283 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 168 Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld werden angerechnet

1. Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten Beschäftigung, vermindert um die gesetzlichen Abzüge und Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden,
2. Erwerbseinkommen aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten selbständigen Tätigkeit, vermindert um 20 Prozent,
3. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Maßnahme erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
4. Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentenleistung erzieltetes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
5. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlaß wie die Leistungen zur beruflichen Eingliederung erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet,
6. sonstige Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur beruflichen Eingliederung des Behinderten erbringt.

Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Teilübergangsgeld ausgeübten Teilzeitbeschäftigung bleibt anrechnungsfrei.

(2) Soweit der Anspruch des Behinderten auf eine Leistung, die nach Absatz 1 Nr. 6 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, nicht erfüllt wird, geht er mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

284 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Kurzarbeitergeld“.

285 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Regelvoraussetzungen“.

286 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 4 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Satz 2 eingefügt.

§ 170 Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und diese Insolvenzgeld an die berechtigte Person erbracht hat.

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.²⁸⁷

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 169 Anspruch

- Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn
1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
 2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
 3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
 4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Arbeitnehmer in Betrieben nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.“

287 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 4 „; dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen“ am Ende eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ nach „Arbeitsverhältnisses“ eingefügt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 4 Satz 3 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Nr. 1 und 2 durch Nr. 1 bis 3 ersetzt. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. ausschließlich für eine vorzeitige Freistellung eines Arbeitnehmers vor einer altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung bestimmt ist,
2. zur Finanzierung einer Winterausfallgeld-Vorausleistung angespart worden ist,“.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. ausschließlich für eine vorzeitige Freistellung eines Arbeitnehmers vor einer altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung bestimmt ist,“.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 4 „dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen“ durch „der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 170 Erheblicher Arbeitsausfall

- (1) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn
1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
 2. er vorübergehend ist,

§ 171 Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.²⁸⁸

§ 172 Datenaustausch und Datenübermittlung

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei

3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Bei den Berechnungen nach Satz 1 Nummer 4 sind Auszubildende nicht mitzuzählen.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, dem üblichen Witterungsverlauf nicht entsprechenden Witterungsgründen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. bei Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. bei der Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 175 Abs. 1) bestimmt ist und 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für die in § 7c Abs. 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist,
3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit eines Arbeitnehmers übersteigt oder
5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsanfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.“

288 ÄNDERUNGEN

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Satz 1 „regelmäßig“ nach „Betrieb“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 171 Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.“

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieses ausländischen Trägers erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zwecks Zahlung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über gezahltes Insolvenzgeld für jede Empfängerin und jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.²⁸⁹

Dritter Abschnitt **Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung²⁹⁰**

289 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 91 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 1 und 3 jeweils „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 91 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 91 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Unterhaltsgeld“ durch „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer,

1. die als Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. während der Zeit, in der sie Krankengeld beziehen, oder
3. die in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- oder Konzertunternehmen beschäftigt sind.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 172 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt,
 - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - c) im Anschluß an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(1a) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird, sowie während des Bezuges von Krankengeld.

(3) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, wenn und solange sie bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. Hat der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“

290 QUELLE

§ 173 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 231 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches), hat Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der von der Leistungsbezieherin oder vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesagentur übernimmt höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.²⁹¹

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

291 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 92 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Arbeitsamt, in dessen“ durch „der Agentur für Arbeit, in deren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 173 Anzeige

(1) Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

§ 174 Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die

1. nach § 6 Absatz 3a des Fünften Buches in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Absatz 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Absatz 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesagentur übernimmt die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (§§ 241, 242a des Fünften Buches),
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.

(4) Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die Mitglied in einer in § 176 Absatz 1 des Fünften Buches genannten Solidargemeinschaft sind, gelten Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 entsprechend. Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind oder nach § 23 Absatz 4a des Elften Buches bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird für die Dauer des Leistungsbezugs ein Zuschuss zum Beitrag geleistet; für die Höhe des Zuschusses gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 entsprechend.²⁹²

01.01.2027.—Artikel 5 Nr. 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 5 eingefügt. Abs. 5 wird lauten:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Datenübermittlung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch Datenübertragung nach § 95 des Vierten Buches. Das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen regeln Gemeinsame Grundsätze der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V., die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.“

292 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 174 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

(1) Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gelten entsprechend für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem er nicht beteiligt ist.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Erklärung ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung

*Zweiter Titel*²⁹³**§ 175 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis**

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind, sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Die §§ 166, 314, 323 Absatz 1 Satz 1 und § 327 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.²⁹⁴

beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann die Agentur für Arbeit insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.

(3) Stellt die Agentur für Arbeit fest, daß ein Arbeitsausfall entgegen der Erklärung des Arbeitgebers nicht Folge eines Arbeitskampfes ist, und liegen die Anspruchsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld allein deshalb nicht vor, weil der Arbeitsausfall nicht unvermeidbar ist, wird das Kurzarbeitergeld auch insoweit geleistet, als der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält. Bei der Feststellung nach Satz 1 hat die Agentur für Arbeit auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortführung der Arbeit zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Kurzarbeitergelds dieses insoweit zu erstatten.“

01.01.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „(§ 241 des Fünften Buches)“ durch „zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes (§§ 241, 242a des Fünften Buches)“ ersetzt.

01.07.2023.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146) hat Abs. 4 eingefügt.

293 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonderformen des Kurzarbeitergeldes“.

294 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 1 Satz 1 „2002“ durch „2006“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175 Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht bis zum 31. Dezember 2006 auch in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles, wenn

1. Strukturveränderungen für einen Betrieb mit einer Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen verbunden sind und mit Personalanpassungsmaßnahmen in erheblichem Umfang einhergehen und
2. die von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen einer erheblichen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebes (§ 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes) in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles besteht in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ungeachtet der Voraussetzungen nach Satz 1, wenn bei mindestens 20 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalles Entlassungen vermieden werden können. Die Zahlung von Kurzarbeitergeld soll dazu beitragen, die Schaffung und Besetzung neuer Arbeitsplätze zu erleichtern. Die Zeiten des Arbeitsausfalls sollen vom Betrieb dazu genutzt werden, die Vermittlungsaussichten der Arbeitnehmer insbesondere durch eine berufliche Qualifizierung, zu der auch eine zeitlich begrenzte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gehören kann, zu verbessern. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Zugehörigkeit zu einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifikationsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichen dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz des Betriebes zu besetzen.

(3) Der Anspruch besteht auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.“

QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat die Sätze 2 bis 5 in Abs. 7 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 5 lauteten: „Beruht der Arbeitsausfall ausschließlich auf wirtschaftlichen Gründen, sind für die Dauer des Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit nach der ersten Anzeige monatlich Folgeanzeigen jeweils bis zum 15. des Monats zu erstatten. Für die Folgeanzeigen gilt § 173 Abs. 3 nicht. War der Arbeitgeber ohne Verschulden verhindert, die Frist hinsichtlich der Folgeanzeige einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 175 Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall erheblich ist,
3. die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 angezeigt worden ist.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1.

(3) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass sie Betriebe des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf Grund witterungsbedingter oder wirtschaftlicher Ursachen eintritt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Festlegung von Wirtschaftszweigen nach Absatz 1 Nr. 1, deren Betriebe von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, erfolgt im Einvernehmen

§ 175a²⁹⁵

§ 175b²⁹⁶

mit den in den jeweiligen Branchen maßgeblichen Tarifvertragsparteien und kann erstmals zum 1. November 2008 erfolgen.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen die Fortführung der Arbeiten technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmer unzumutbar machen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Eine Anzeige nach § 173 ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht.

(8) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld finden Anwendung.“

295 QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175a Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.“

296 QUELLE

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175b Wirkungsforschung

Fünftes Kapitel Zulassung von Trägern und Maßnahmen²⁹⁷

§ 176 Grundsatz

(1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.

(2) Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.²⁹⁸

Dritter Titel²⁹⁹

§ 177 Fachkundige Stelle

(1) Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen. Mit der Akkreditierung als fachkundige Stelle ist keine Beleihung verbunden. Die Bundesagentur übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die Akkreditierungsstelle aus.

(2) Eine Zertifizierungsstelle ist von der Akkreditierungsstelle als fachkundige Stelle zu akkreditieren, wenn

1. sie über die für die Zulassung notwendigen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügt,

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und damit einhergehender ergänzender Leistungen in den Förderperioden 2006/2007 und 2007/2008 und berichtet hierüber dem Bundestag. Die Untersuchung soll insbesondere die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und die finanziellen Auswirkungen für die Arbeitslosenversicherung und den Bundeshaushalt betrachten.“

297 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

298 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 1 geändert und Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange der Auftraggeber bereit ist, dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und solange der Heimarbeiter bereit ist, solche Aufträge zu übernehmen.

(3) An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiter. Im übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Entgeltausfall und an die Stelle des Betriebes und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann ein Gewerbetreibender oder ein Zwischenmeister sein. Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als zwanzig Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.“

299 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungsumfang“.

2. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und beruflichen Praxis befähigt sind, die Leistungsfähigkeit und Qualität von Trägern und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Sicherung der Qualität zu beurteilen; dies schließt besondere Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen ein,
3. sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt und damit gewährleistet, dass sie über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nur entscheidet, wenn sie weder mit diesen wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist noch zu diesen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat; zur Überprüfbarkeit der Unabhängigkeit sind bei der Antragstellung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Trägern offenzulegen,
4. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, um die Zulassung ordnungsgemäß durchzuführen,
5. sie gewährleistet, dass die Empfehlungen des Beirats nach § 182 bei der Prüfung angewendet werden,
6. sie die ihr bei der Zulassung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt,
7. sie ein Qualitätsmanagementsystem anwendet,
8. sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Zulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet hat und
9. sie über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Prüfung von Trägern und Maßnahmen verfügt.

Das Gesetz über die Akkreditierungsstelle bleibt unberührt.

(3) Die Akkreditierung ist bei der Akkreditierungsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Akkreditierung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems ist von der Akkreditierungsstelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(4) Der Akkreditierungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Akkreditierung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.³⁰⁰

300 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 95 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 „,, beim Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit längstens zwölf Monate“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 95 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit besteht über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur, wenn für die Arbeitnehmer Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Eingliederung vorgesehen sind.“

Artikel 1 Nr. 95 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit verkürzt sich um die vorangegangene Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes, wenn seit dem letzten Kalendermonat des Bezugs noch nicht drei Monate vergangen sind. Die Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld darf in einem Zeitraum von drei Jahren insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten; der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich in dem Betrieb oder der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit um Zeiten,

1. um die eine durch Rechtsverordnung bis zur Höchstdauer verlängerte Bezugsfrist die gesetzliche Bezugsfrist übersteigt oder

§ 178 Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.³⁰¹

§ 179 Maßnahmezulassung

(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.

(2) Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der Bundesagentur für das

-
2. für die ein Sozialplan eine Maßnahme vorsieht, die der beruflichen Eingliederung von Arbeitnehmern dient.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Dauer

(1) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall während der Bezugsfrist geleistet. Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, und beträgt längstens sechs Monate.

(2) Wird innerhalb der Bezugsfrist für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat Kurzarbeitergeld nicht geleistet, verlängert sich die Bezugsfrist um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld geleistet worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Anspruchsvoraussetzungen erneut vor, beginnt eine neue Bezugsfrist.

(4) Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit geleistet. Zeiten des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 3.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

301 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 178 Höhe

Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.“

jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht überschreiten oder die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten aufgrund dieser Aufwendungen die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent, bedarf die Zulassung dieser Maßnahmen der Zustimmung der Bundesagentur.

(3) Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Durchführung im Ausland für das Erreichen des Maßnahmeziels besonders dienlich ist.³⁰²

302 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Istentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 4 „50 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag“ durch „20 teilbaren Euro-Betrag“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 95a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 6 „und über die Leistungsgruppen“ nach „Leistungsentgelts“ gestrichen.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 179 Nettoentgeltdifferenz

(1) Die Nettoentgeltdifferenz entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und
2. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt.

Sollentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall und vermindert um Entgelt für Mehrarbeit in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte. Istentgelt ist das in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers zuzüglich aller ihm zustehenden Entgeltanteile. Bei der Ermittlung von Sollentgelt und Istentgelt bleibt Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, außer Betracht. Sollentgelt und Istentgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. Die Vorschriften beim Arbeitslosengeld über die Berechnung des Leistungsentgelts gelten mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel für die Berechnung der pauschalierten Nettoarbeitsentgelte beim Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) Erzielt der Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen kein Arbeitsentgelt, ist das Istentgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung des Istentgelts außer Betracht. Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Erzielt der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, ist das Istentgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

(4) Läßt sich das Sollentgelt eines Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, ist als Sollentgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit, in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, ist das durchschnittliche Sollentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts sind zu berücksichtigen, wenn und solange sie auch während des Arbeitsausfalls wirksam sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiter mit der Maßgabe, daß als Sollentgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des

*Vierter Titel*³⁰³

§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, oder die Maßnahme auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet ist oder
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten oder
2. Grundkompetenzen vermitteln, deren Erwerb die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schafft oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann. Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.³⁰⁴

Entgeltausfalls zugrunde zu legen ist. War der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“

01.10.2020.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

303 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwendung anderer Vorschriften“.

304 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Säumniszeiten“ durch „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

*Fünfter Titel*³⁰⁵**§ 181 Zulassungsverfahren****„§ 180 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeiten bei Meldever-säumnis und Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten für den Anspruch auf Kurzarbeiter-geld entsprechend. Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten jedoch nur für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet“ nach „vermittelt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Grundkompetenzen vermitteln und“ nach „Umfang“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbe-reiten.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bil-dungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bil-dungsstätten entspricht,“.

01.10.2020.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa littt. bbb und ccc des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bil-dungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bunde-sagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Nummer 1 und 2“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Absatz 1“ nach „§ 179“ gestrichen.

01.07.2023.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten,
2. Grundkompetenzen vermitteln, die für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Aus-bildungsberuf erforderlich sind, oder
3. die Weiterbildung in einem Betrieb, die zum Erwerb eines solchen Abschlusses führt, unterstüt-zend begleiten.“

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Aus-bildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bun-des- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist. Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeit-maßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie nach dem Pflegeberufegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann; insoweit ist Satz 2 nicht anzuwenden.“

305 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfügung über das Kurzarbeitergeld“.

(1) Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer fachkundigen Stelle zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.

(2) Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen fachkundigen Stelle beantragt worden ist, ist dies und die Entscheidung dieser fachkundigen Stelle mitzuteilen. Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der fachkundigen Stelle, bei der er seine Zulassung als Träger beantragt hat, so hat er der fachkundigen Stelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Träger kann beantragen, dass die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach der Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 wieder zu eröffnen.

(4) Die fachkundige Stelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen sowie der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlichen Prüfungen. Sie soll dabei Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(5) Die fachkundige Stelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird. § 177 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und den §§ 81 und 82 werden wie folgt bezeichnet:

1. „Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“,
2. „Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“ oder
3. „Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) – von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“.

(7) Die fachkundige Stelle ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt.

(8) Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.

(9) Die fachkundige Stelle hat der Akkreditierungsstelle jährlich in einer von der Akkreditierungsstelle vorgegebenen Form jeweils bis 31. März die Zahl

1. der im vorangegangenen Kalenderjahr neu erteilten Zulassungen von Trägern und Maßnahmen und
2. der am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gültigen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen

für die jeweiligen Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung zu übermitteln. Die Akkreditierungsstelle hat die ihr übermittelten Zahlen der

Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach der in Satz 1 genannten Untergliederung zu veröffentlichen.³⁰⁶

*Sechster Titel*³⁰⁷

§ 182 Beirat

(1) Bei der Bundesagentur wird ein Beirat eingerichtet, der Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen kann.

(2) Dem Beirat gehören elf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der Länder,
 - b) der kommunalen Spitzenverbände,
 - c) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - d) der Arbeitgeber,
 - e) der Bildungsverbände,
 - f) der Verbände privater Arbeitsvermittler,
 - g) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
 - h) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
 - i) der Akkreditierungsstelle sowie
2. zwei unabhängigen Expertinnen oder Experten.

Die Mitglieder des Beirats werden durch die Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter

1. der Länder ist der Bundesrat,
2. der kommunalen Spitzenverbände ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
3. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Deutsche Gewerkschaftsbund,
4. der Arbeitgeber ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,

306 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181 Verfügung über das Kurzarbeitergeld

(1) Die Vorschrift des § 48 des Ersten Buches zur Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltungspflicht ist auf das Kurzarbeitergeld nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(3) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch vom Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der vom Arbeitsamt Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Konkursverfahren eröffnet, so sind diese Beträge aus der Konkursmasse zurückzuzahlen. Der Anspruch der Bundesagentur hat das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.“

01.10.2020.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Abs. 9 eingefügt.

307 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung“.

5. der Bildungsverbände sind die Bildungsverbände, die sich auf einen Vorschlag einigen,
6. der Verbände privater Arbeitsvermittler sind die Verbände privater Arbeitsvermittler, die sich auf einen Vorschlag einigen.

§ 377 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bundesagentur übernimmt für die Mitglieder des Beirats die Reisekostenvergütung nach § 376.³⁰⁸

Sechster Unterabschnitt³⁰⁹

§ 183 Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme sowie den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und

308 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. das Nähere über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter zu bestimmen und“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 182 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte festzulegen,
2. (weggefallen)
3. die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsfrist hinaus
 - a) bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verlängern, wenn in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vorliegen und
 - b) bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wirtschaftszweige nach § 175 Abs. 1 Nr. 1, deren Betriebe dem Baugewerbe zuzuordnen sind, festzulegen. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach § 175a Abs. 2 bis 4 in den Zweigen des Baugewerbes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(4) Bei den Festlegungen nach Absatz 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob dies voraussichtlich in besonderem Maße dazu beiträgt, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer zu stabilisieren.“

309 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Insolvenzgeld“.

2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Satz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebbende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.³¹⁰

310 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 54a lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Inland beschäftigt waren und“ nach „sie“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54a lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 183 Anspruch

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer. Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Abs. 1a Viertes Buch), gilt der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmte Betrag. Hat der Arbeitnehmer einen Teil seines Arbeitsentgelts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung verwendet, gilt, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat, für die Berechnung des Insolvenzgeldes die Entgeltumwandlung als nicht vereinbart.

§ 184 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren zu regeln.³¹¹

Sechstes Kapitel Ergänzende vergabespezifische Regelungen³¹²

§ 185 Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

(1) Träger haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach diesem Buch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Mindestentgelt zu zahlen, das durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach Absatz 2 verbindlich vorgegeben wird. Setzt der Träger Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter ein, so hat der Verleiher zumindest das Mindestentgelt nach Satz 1 zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts nach der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder diesem Buch bleibt unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen:

1. das Nähere zum sachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich des vergabespezifischen Mindestentgelts sowie
2. die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts und dessen Fälligkeit.

Hierbei übernimmt die Rechtsverordnung die Vorgaben aus der jeweils geltenden Verordnung nach § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Branche der Aus- und

(2) Hat ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(3) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe des Arbeitnehmers.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.“

311 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184 Anspruchsausschluß

(1) Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat,
2. er durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung erworben hat, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre oder
3. der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld auf Grund eines für das Insolvenzgeld ausgeschlossenen Anspruchs auf Arbeitsentgelt erbracht worden ist, ist es zu erstatten.“

312 QUELLE

25.07.2017.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder diesem Buch nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung sind anzuwenden.³¹³

§ 186³¹⁴

§ 187³¹⁵

313 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeitsentgelt“ durch „auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 185 Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts geleistet, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne daß Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

ist das Arbeitsentgelt um die Steuern zu vermindern, die bei Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.“

QUELLE

25.07.2017.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat die Vorschrift eingefügt.

314 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 186 Vorschuß

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuß auf das Insolvenzgeld erbringen, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.“

315 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat Satz 2 eingefügt.

§ 188³¹⁶

§ 189³¹⁷

§ 189a³¹⁸

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 187 Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 183 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.“

316 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 102 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 188 Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit der Arbeitnehmer vor seinem Antrag auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfaßt.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und sie Insolvenzgeld an den Berechtigten erbracht hat.

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.“

317 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 189 Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.“

318 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 102a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Quelle eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

*Siebter Unterabschnitt*³¹⁹

*Erster Titel*³²⁰

§ 190³²¹

§ 191³²²

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 189a Datenaustausch und Datenübermittlung

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zum Zwecke der Erbringung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.“

319 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Arbeitslosenhilfe“.

320 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Voraussetzungen“.

321 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben und“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 103 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „24 Wochen“ durch „21 Wochen“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 190 Anspruch

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben,
3. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben,
4. in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 21 Wochen erloschen ist und
5. bedürftig sind.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Die Arbeitslosenhilfe darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen.“

322 AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 191 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen hat ein Arbeitnehmer erfüllt, der in der Vorfrist

1. Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist,
2. mindestens fünf Monate, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist, danach mindestens acht Monate in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 stehen gleich

1. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,
2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Wehrpflicht sowie des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht.

(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens acht Monate, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen erloschen ist, danach für mindestens acht Monate

1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,
2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,
3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustands, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet.

(4) Eine Beschäftigung im Ausland, die bei Ausübung im Inland zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gleich, wenn der Arbeitslose

1. insgesamt mindestens zwanzig Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt hat,
2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Inland mindestens 18 Monate rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und
3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das im Ausland ausgeübt wurde, im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Satz 1 gilt nur für Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 2002 ausgeübt worden sind.“

323 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 2 Nr. 2 „nicht geringfügige“ durch „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Für die Vorfrist gilt § 124 Abs. 2 entsprechend; für die erweiterte Vorfrist (§ 191 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) gilt § 124 Abs. 2 nicht.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 Nr. 5 „berufsfördernden Maßnahme“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

§ 193³²⁴

§ 194³²⁵

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Satz 3 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 55 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Satz 2 Nr. 3 „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 4 „Kinder und“ nach „für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 3 „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 192 Vorfrist

Die Vorfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Sie verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war, oder
2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende selbständige Tätigkeit ausgeübt hat,
3. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
4. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder
5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen hat,

längstens jedoch um zwei Jahre. Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 85 Abs. 2 Satz 3 längstens um drei Jahre. Satz 2 Nr. 3 gilt nur für pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“

324 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 geändert.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 193 Bedürftigkeit

(1) Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht.

(2) Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist.“

325 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Nr. 1 geändert.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 10 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 49 Nr. 15 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ , der Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 23 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) hat in Abs. 3 Nr. 4 „und die Mittel zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums auf Grund des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften des Landes, soweit die Mittel nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung des selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden“ am Ende eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Satz 2 „von 80 Prozent“ nach „aber in Höhe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „und“ am Ende eingefügt, in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2 Satz 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 194 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Zu berücksichtigendes Einkommen sind das

1. Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist,
2. Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, entspricht, mindestens aber in Höhe von 80 Prozent des Betrags, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden Einkommensteuer nicht festzusetzen wäre (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes). Der Freibetrag erhöht sich um Unterhaltsleistungen, die der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, Dritten auf Grund einer rechtlichen Pflicht zu erbringen hat.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und
3. die notwendigen Aufwendungen für den Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften erbracht werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Gesundheitsschaden oder Pflegebedürftigkeit verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland gelegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird und die Mittel zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums auf Grund des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften des Landes, soweit die Mittel nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung des selbst genutzten Wohneigentums verwendet werden,

*Zweiter Titel*³²⁶

§ 195³²⁷

*Dritter Titel*³²⁸

§ 196³²⁹

-
- 4a. die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie die Erträge aus dem nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Altersvorsorgevermögen,
 5. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe erbracht werden,
 6. die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage erbracht werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung erbracht werden, bis zur Höhe des Betrags, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage erbracht würde,
 7. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche erbracht werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
 8. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege erbringt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe erbringt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
 9. das Kindergeld sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen, jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre,
 10. die Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 11. Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten und entfernteren Grades sowie Unterhaltsansprüche, die ein volljähriger Arbeitsloser gegen Verwandte hat, aber nicht geltend macht.“

326 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Höhe der Arbeitslosenhilfe“.

327 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 195 Höhe

Die Arbeitslosenhilfe beträgt

1. für Arbeitslose, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 57 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitslosen 53 Prozent

des Leistungsentgelts. Sie vermindert sich um das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.“

328 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erlöschen des Anspruchs und Anspruchsdauer“.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erlöschen des Anspruchs“.

329 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 geändert und Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. selbständig erwerbstätig war,“.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 beruht, erlischt nicht durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 Nr. 5 „berufsfördernden Maßnahme“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Satz 3 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 56 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Satz 2 Nr. 3 „ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 4 „Kinder und“ nach „für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 Nr. 3 jeweils „24 Wochen“ durch „21 Wochen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 105 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 3 „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 196 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist oder
3. der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Anlaß für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der ersten Sperrzeit nach Entstehung des Anspruchs einen schriftlichen Bescheid erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen hingewiesen worden ist.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war,
2. mindestens 15 Stunden wöchentlich selbständig erwerbstätig war,
3. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
4. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder
5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen hat,

längstens jedoch um zwei Jahre. Sie verlängert sich auch in den Sonderfällen des § 85 Abs. 2 Satz 3 längstens um drei Jahre. Satz 2 Nr. 3 gilt nur für pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.“

§ 197³³⁰

*Vierter Titel*³³¹

§ 198³³²

§ 199³³³

330 AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 197 Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 beträgt zwölf Monate.“

331 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten“.

332 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift geändert.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat in Satz 2 Nr. 6 „mit Ausnahme der Vorschrift über die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen“ nach „Ruhens des Anspruchs“ gestrichen.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 1 „ , der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 ist die Vorschrift über die Minderung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 „ , der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 198 Grundsatz

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit. Auf die Arbeitslosenhilfe sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld insbesondere hinsichtlich

1. der Arbeitslosigkeit,
2. der persönlichen Arbeitslosmeldung,
3. des Anspruchs bei Minderung der Leistungsfähigkeit, der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und des Anspruchs unter erleichterten Voraussetzungen,
4. des Leistungsentgelts und der Leistungsgruppe,
5. der Anpassung und Zahlung,
6. des Zusammentreffens des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und des Ruhens des Anspruchs und
7. der Erstattungspflichten für Arbeitgeber

entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. § 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 gilt nicht. § 121 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Arbeitslosenhilfe tritt.“

333 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 200³³⁴**„§ 199 Besonderheiten zur Arbeitslosigkeit**

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung der Agentur für Arbeit gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes verrichtet.“

334 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den übrigen Fällen ist Bemessungsentgelt das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt oder das Entgelt, das sich in entsprechender Anwendung des § 133 Abs. 2 bis 4 und des § 134 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 6 ergibt.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 sind die Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 133 Abs. 4 an die Stelle des Bemessungszeitraumes von mindestens 39 Wochen ein Bemessungszeitraum von mindestens 17 Wochen tritt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne die Vorschrift über die Verminderung des Bemessungsentgelts wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen oder wegen Einschränkung des Leistungsvermögens bemessen worden wäre.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 107 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 107 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 200 Besonderheiten zum Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe ist das Bemessungsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist oder ohne § 133 Abs. 3 bemessen worden wäre, vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht.

(2) Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr das maßgebliche Bemessungsentgelt erzielen kann, ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat; alle Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosenhilfe nach der Vorschrift über den Anspruch bei Minderung der Leistungsfähigkeit geleistet wird.

(3) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe um 3 Prozent abgesenkt. Das Bemessungsentgelt darf durch die Absenkung nicht 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert.

(4) Die Absenkung des Bemessungsentgelts nach Absatz 3 unterbleibt für die Dauer eines Jahres nach der erneuten Bewilligung der Arbeitslosenhilfe, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor der erneuten Bewilligung

1. an einer von der Agentur für Arbeit geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen hat, oder

§ 201³³⁵

§ 202³³⁶

2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt hat.
Zeiten, auf Grund derer die Absenkung unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.“

335 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 5 eingefügt.
01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Auf die Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sind die Vorschriften über die Anpassung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 57 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 201 Besonderheiten zur Anpassung

(1) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor angepaßt. Das Arbeitsentgelt darf nicht durch die Anpassung 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert. Die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts unterbleibt, wenn der nach Satz 1 verminderte Anpassungsfaktor zwischen 0,99 und 1,01 beträgt.

(2) Hat der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird,

1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder
2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt,

unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors nach Absatz 1 Satz 1 an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, für den die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag. Zeiten, auf Grund derer die Minderung des Anpassungsfaktors unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.“

336 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 geändert.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 141 Abs. 3 Satz 2 und § 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3 finden auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung.“

01.01.2001.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 2 „Nr. 2 und 3“ durch „Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

*Fünfter Titel*³³⁷§ 203³³⁸§ 204³³⁹**AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 202 Besonderheiten zum Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Die Agentur für Arbeit soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. Satz 1 gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können; im Übrigen ist die Höhe der Altersrente unbeachtlich. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches weiterhin erfüllt sind.

(2) § 141 Abs. 3 und § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 finden auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung; § 141 Abs. 2 ist auf geringfügige Tätigkeiten als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger entsprechend anzuwenden.“

337 **AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Übergang von Ansprüchen auf den Bund“.

338 **ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 109 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 203 Übergang von Ansprüchen des Arbeitslosen

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann die Agentur für Arbeit ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe erbringen. Die Agentur für Arbeit hat die Erbringung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen gegen jemanden, der nicht Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Bundesagentur ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.“

339 **ÄNDERUNGEN**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

*Sechster Titel*³⁴⁰

§ 205³⁴¹

*Siebter Titel*³⁴²

§ 206³⁴³

„§ 204 Übergang von sonstigen Ansprüchen

Soweit die Vorschriften dieses oder des Zehnten Buches bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesagentur übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften für die Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ansprüche dem Bund zustehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesagentur ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.“

340 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Auftragsverwaltung“.

341 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 111 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 111 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt“ durch „Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 205 Auftragsverwaltung

Die Bundesagentur erbringt die Arbeitslosenhilfe im Auftrag des Bundes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.“

342 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung“.

343 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 112 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 112 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 6 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 206 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann,
2. welche weitere Einnahmen nicht als Einkommen gelten,
3. wie das Einkommen im einzelnen zu berechnen ist,
4. ob und welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind,
5. wie und in welchen Zeitabständen der Arbeitslose nachzuweisen hat, daß er alle Möglichkeiten nutzt, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und

Achter Unterabschnitt³⁴⁴

§ 207³⁴⁵

§ 207a³⁴⁶

6. unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, daß der Arbeitslose Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann.“

344 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung bei Entgeltersatzleistungen“.

345 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 113 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 113 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) haben in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 207 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und Abs. 2 Sechstes Buch), haben Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesagentur übernimmt höchstens die vom Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die vom Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die vom Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

346 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind,“.

§ 208³⁴⁷

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 114 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 114 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 3 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) haben in Abs. 1 „ , Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 207a Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld, die

1. nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesagentur übernimmt die vom Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 des Fünften Buches),
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Der Leistungsbezieher wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für ihn übernommen hat.“

347 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 115 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 28d des Vierten Buches“ nach „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ und „ ; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge“ am Ende eingefügt sowie „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 115 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 115 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 208 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei

Neunter Abschnitt³⁴⁸

Erster Unterabschnitt³⁴⁹

§ 209³⁵⁰

§ 210³⁵¹

§ 211³⁵²

Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 184, 314, 323 Abs. 1 Satz 1 und § 327 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.“

348 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft“.

349 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Grundsätze“.

350 AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 209 Anspruch

Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft haben

1. Anspruch auf Wintergeld

a) in der Förderungszeit zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden (Mehraufwands-Wintergeld) und

b) in der Schlechtwetterzeit als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld),

2. Anspruch auf Winterausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit im Anschluß an eine Winterausfallgeld-Vorausleistung,

wenn die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Leistungen erfüllt sind.“

351 AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 210 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer in einem Betrieb des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt ist und

2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.“

352 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 2 und 3 geändert.

*Zweiter Unterabschnitt*³⁵³§ 212³⁵⁴

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 3 Satz 1 „120 Stunden“ durch „100 Stunden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „120 Stunden“ durch „100 Stunden“ und „50 Stunden“ jeweils durch „30 Stunden“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 116 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1a eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 211 Begriffe

(1) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1. Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch eine Betriebsabteilung.

(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. November bis 31. März.

(3) Winterausfallgeld-Vorausleistung ist eine Leistung, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 100 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Abweichend von Satz 1 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 100, mindestens jedoch für 30 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 30 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.

(4) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten), die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.“

353 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Wintergeld“.

354 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 „zwei Deutsche Mark“ durch „1,03 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 213³⁵⁵

*Dritter Unterabschnitt*³⁵⁶

§ 214³⁵⁷

„§ 212 Mehraufwands-Wintergeld

(1) Anspruch auf Mehraufwands-Wintergeld besteht für die vom Arbeitnehmer innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Kalendermonat geleisteten Arbeitsstunden. Übersteigt die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit die tarifliche Arbeitszeit, so ist der Anspruch auf die innerhalb der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden begrenzt.

(2) Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,03 Euro je Arbeitsstunde.“

355 ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld erfüllen Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung haben, die niedriger ist, als der Anspruch auf das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.“

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 „zwei Deutsche Mark“ durch „1,03 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 213 Zuschuß-Wintergeld

(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld erfüllen Arbeitnehmer, die

- a) Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung haben, die niedriger ist, als der Anspruch auf das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt oder
- b) in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes beschäftigt sind, für die eine Umlagepflicht zur Finanzierung von Winterausfallgeld besteht, für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, zu deren Ausgleich im tarifvertraglich zulässigen Rahmen angespartes Arbeitszeitguthaben aufgelöst wird.

(2) Anspruch auf Zuschuß-Wintergeld besteht für die innerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit liegenden Arbeitsstunden, die aus Witterungsgründen ausgefallen sind und für die ein Anspruch auf Winterausfallgeld-Vorausleistung besteht.

(3) Das Zuschuß-Wintergeld beträgt 1,03 Euro je Ausfallstunde.“

356 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Überschrift des Unterabschnitts geändert.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

357 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat Abs. 1 Nr. 2 geändert und Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall“ nach „Einkommensanrechnung“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 214 Winterausfallgeld

(1) Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld erfüllen Arbeitnehmer,

§ 214a³⁵⁸

*Vierter Unterabschnitt*³⁵⁹

§ 215³⁶⁰

1. die bei Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in der jeweiligen Schlechtwetterzeit ausgeschöpft ist,
3. die nicht Bezieher von Krankengeld sind und
4. bei denen durch die Leistung von Winterausfallgeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen wird. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt ist, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.

(2) Für die Bemessung und die Höhe des Winterausfallgeldes und die Einkommensanrechnung sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall gelten die Vorschriften für das Kurzarbeitergeld entsprechend. Fallen in einen Anspruchszeitraum neben Zeiten, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Winterausfallgeld hat, auch Zeiten, für die er Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung hat, so ist beim Istentgelt anstelle des tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes aus der Winterausfallgeld-Vorausleistung das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.“

358 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat „Antrag 50 Prozent der“ durch „Antrag die“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 214a Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Soweit Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 354 gezahlt wird, erstattet die Bundesagentur dem Arbeitgeber auf Antrag die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.“

359 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwendung anderer Vorschriften“.

360 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Säumniszeiten“ durch „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 215 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeiten bei Meldeversäumnis und Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten für den Anspruch auf Winterausfallgeld entsprechend. Die Vorschriften über das Ruhen des Anspruchs bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gelten jedoch nur für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.

(2) Die Vorschriften über die Verfügung über das Kurzarbeitergeld gelten für die Verfügung über das Winterausfallgeld entsprechend.“

*Fünfter Unterabschnitt*³⁶¹

§ 216³⁶²

*Zehnter Abschnitt*³⁶³

§ 216a³⁶⁴

361 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung“.

362 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 119 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gezahlt wird, die entsandte Arbeitnehmer im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Gebieten leisten, in denen die Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind, wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

AUFHEBUNG

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216 Verordnungsermächtigung

(1) (weggefallen)

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, in welchen Zweigen des Baugewerbes die Leistungen nach diesem Abschnitt erbracht werden sollen. Es hat hierbei zu berücksichtigen, ob dadurch die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit voraussichtlich in wirtschafts- und sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird. Nach Möglichkeit sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden. Abweichungen vom fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen nach diesem Abschnitt

1. in einem tarifvertraglich erfaßten Zweig des Baugewerbes nicht dazu beitragen können, oder

2. in einem tarifvertraglich nicht erfaßten Zweig des Baugewerbes dazu beitragen können, die Bauarbeiten auch bei witterungsbedingten Erschwernissen durchzuführen und die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer auch bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten.“

363 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Transferleistungen“.

364 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 1 Nr. 08 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Satz 3 „und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

§ 216b³⁶⁵

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „aufzuwendenden“ durch „erforderlichen und angemessenen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen

(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn

1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,
2. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
3. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
4. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
5. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes unabhängig von der Unternehmensgröße und der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes im jeweiligen Betrieb.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

(4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.“

365 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 120 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 41a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „und“ durch „werden,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „§ 216a Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuzuleiten.“

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 216b Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen und
5. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216a Abs. 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen. Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt werden,
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden,
3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und

*Fünftes Kapitel*³⁶⁶

-
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.
 - (4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer
 1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
 2. nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt oder
 - b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
 3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
 4. sich vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gilt entsprechend.

(4a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld gemäß § 5 des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz) gewährt werden kann, haben vor der Inanspruchnahme des Anpassungsgeldes Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 173 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat.

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignet gelten insbesondere

1. Maßnahmen, bei denen für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen, oder
2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. § 216a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.

(9) Der Arbeitgeber übermittelt der Agentur für Arbeit monatlich mit dem Antrag auf Transferkurzarbeitergeld die Namen und die Sozialversicherungsnummern der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, die bisherige Dauer des Transferkurzarbeitergeldbezugs, Daten über die Altersstruktur sowie die Abgänge in Erwerbstätigkeit. Mit der ersten Übermittlung sind zusätzlich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit sowie die Größe und die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs mitzuteilen.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung.“

366 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungen an Arbeitgeber“.

*Erster Abschnitt*³⁶⁷

*Erster Unterabschnitt*³⁶⁸

§ 217³⁶⁹

§ 218³⁷⁰

367 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eingliederung von Arbeitnehmern“.

368 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eingliederungszuschüsse“.

369 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 217 Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.“

370 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet“ nach „langzeitarbeitslos“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Zuschüsse können zu Beginn der Maßnahme für jeweils ein Jahr oder für die Förderdauer, wenn diese kürzer als ein Jahr ist, in monatlichen Festbeträgen festgelegt werden. Sie werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Schwerbehinderte oder sonstige Behinderte“ durch „schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Eingliederungszuschüsse

(1) Eingliederungszuschüsse können erbracht werden, wenn

1. Arbeitnehmer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung),
2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (Eingliederungszuschuß bei erschwelter Vermittlung) oder
3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben und vor Beginn des Arbeitsverhältnisses langzeitarbeitslos oder innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren (Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer).

(2) Der Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern ist zu erbringen, wenn sie einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen.

(3) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

§ 219³⁷¹

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
 2. der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

(4) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepaßt, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Eingliederungszuschuss

(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.“

371 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Umfang der Förderung

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.“

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert mittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Die Förderdauer darf bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 60 Monate und bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.“

§ 220³⁷²

§ 221³⁷³

372 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Regelförderung

(1) Die Förderungshöhe darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung 30 Prozent,
2. beim Eingliederungszuschuß bei erschwelter Vermittlung und beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer 50 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (Regelförderungshöhe).

(2) Die Förderungsdauer darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung sechs Monate,
2. beim Eingliederungszuschuß bei erschwelter Vermittlung zwölf Monate und
3. beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer 24 Monate

nicht übersteigen (Regelförderungsdauer).“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“

373 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 aufgehoben.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 221 Erhöhte Förderung

(1) Ist die Regelförderungshöhe nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmer, der Eingliederungserfordernisse oder des Einarbeitungsaufwands nicht ausreichend, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt werden.

(2) (weggefallen)“

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 221 Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder

§ 222³⁷⁴

§ 222a³⁷⁵

2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.“

374 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 2 geändert.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 222 Verlängerte Förderung

(1) In begründeten Fällen besonders schwerer Vermittelbarkeit kann bei den Eingliederungszuschüssen eine verlängerte Förderungsdauer festgelegt werden. Sie darf das Doppelte der Regelförderungsdauer und beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer insgesamt 60 Monate nicht übersteigen.

(2) Nach der Regelförderungsdauer sind die Eingliederungszuschüsse entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern. Der Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer ist nach der Regelförderungsdauer und jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte zu vermindern.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 222 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

375 QUELLE

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) und Artikel 3 Nr. 38 lit. d litt. bb und lit. e litt. bb des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ und „§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches“ ersetzt.

Zweiter Unterabschnitt³⁷⁶§ 223³⁷⁷

Artikel 3 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ und „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ und „Schwerbehindertengesetz“ durch „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 38 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Menschen“ nach „Schwerbehinderte“ eingefügt und „des Schwerbehindertengesetzes“ durch „Abs. 3 des Neunten Buches“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 3 Satz 1 „Menschen“ durch „Mensch“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Zudem ist bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautet: „Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sind entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 222a Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Eingliederungszuschüsse können auch für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches erbracht werden.

(2) Die Förderungshöhe darf 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Die Förderungsdauer darf 36 Monate, bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (ältere schwerbehinderte Menschen), 96 Monate nicht übersteigen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind auch nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Arbeitsämtern gleichgestellte behinderte Menschen.“

376 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eingliederungsgutschein“.

377 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 2 „mehr als drei Monate versicherungspflichtig“ nach „Förderungsbeginn“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ist“ durch „bei Einarbeitung und der Eingliederungszuschuß bei erschwelter Vermittlung sind teilweise“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,“.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 3a des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) und Artikel 3 Nr. 39 lit. b des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) haben in Abs. 2 Satz 1 „sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen nach § 222a Abs. 2“ nach „Vermittlung“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 ; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt“ am Ende eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223 Förderungs ausschluß und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, daß der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlaßt hat, um einen Eingliederungszuschuß zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches handelt.

(2) Der Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung und der Eingliederungszuschuß bei erschwelter Vermittlung sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen nach § 222a Abs. 2 sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von zwölf Monaten, nach Ende des Förderungszeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
3. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223 Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können einen Eingliederungsgutschein über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses erhalten, wenn sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als zwölf Monaten haben. Sind sie seit Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens zwölf Monate beschäftigungslos, haben sie einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein.

(2) Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber zu leisten, wenn der Arbeitnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt und das Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

(3) Der Eingliederungszuschuss wird für zwölf Monate geleistet. Die Förderhöhe richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen

§ 224³⁷⁸*Dritter Unterabschnitt*³⁷⁹

Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein haben, beträgt die Förderhöhe 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(4) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Eingliederungszuschusses bestimmen sich nach § 220.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss nach Absatz 2 zu erhalten, oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.“

378 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuß für ältere Arbeitnehmer die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 2 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ und „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 122 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Anordnungsermächtigung und Verordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben, sowie die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr auf bis zu 60 Monate festzulegen.“

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

379 UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat den Zweiten Unterabschnitt in den Dritten Unterabschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einstellungszuschuß bei Neugründungen“.

§ 225³⁸⁰

§ 226³⁸¹

380 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Grundsatz

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt erhalten.“

381 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c geändert und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Nr. 1 „unmittelbar“ nach „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorliegt.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllt“.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 123 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit“ durch „Transferkurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 123 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder als Struktur Anpassungsmaßnahme“ vor „gefördert“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 226 Einstellungszuschuß bei Neugründungen

(1) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann erbracht werden, wenn

1. der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate
 - a) Arbeitslosengeld oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
 - b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
 - c) an einer nach diesem Buch geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
 - d) (weggefallen)
 und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann,
2. der Arbeitgeber nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Der Einstellungszuschuß kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig geleistet werden.

(3) Ein Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann neben einem anderen Lohnkostenzuschuß auf Grund dieses Gesetzes für denselben Arbeitnehmer nicht geleistet werden. Die Vorschriften über den Förderungsausschluß bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

(4) Bei der Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“

§ 227³⁸²

§ 228³⁸³

*Vierter Unterabschnitt*³⁸⁴

§ 229³⁸⁵

382 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 124 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 227 Umfang der Förderung

(1) Der Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden. Die Vorschriften über das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und über Festbeträge bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

(2) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“

383 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 125 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 228 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

384 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Eingliederungsvertrag“.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat den Dritten Unterabschnitt in den Vierten Unterabschnitt unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung“.

385 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Arbeitsamt kann die Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen fördern, die vom Arbeitgeber unter Mitwirkung des Arbeitsamtes auf Grund eines Eingliederungsvertrages mit dem Ziel beschäftigt werden, sie nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 229 Grundsatz

§ 230³⁸⁶§ 231³⁸⁷

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten. Die Vorschriften über den Förderungs Ausschluss bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.“

386 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 230 Förderungsbedürftige Arbeitslose

Förderungsbedürftige Arbeitslose sind Langzeitarbeitslose sowie andere Arbeitslose, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind und bei denen mindestens ein Vermittlungsschwernis vorliegt.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 126 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 3 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 09 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Satz 1 „§ 218 Abs. 3“ durch „§ 220 Abs. 1“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 230 Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 220 Abs. 1 geleistet. Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Agentur für Arbeit soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt, sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Im Fall des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.“

387 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 1 bis 3 geändert.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 231 Eingliederungsvertrag

(1) Zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitslosen können der Arbeitgeber und der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes einen Eingliederungsvertrag abschließen. Der Abschluß eines Eingliederungsvertrages ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose zuvor an einer Trainingsmaßnahme teilgenommen hat. Für die Zeit der Eingliederung besteht ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 des Vierten Buches.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind auf den Eingliederungsvertrag die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsrechts anzuwenden. Ist die Geltung arbeitsrechtlicher Vorschriften von der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb oder Unternehmen abhängig, werden Arbeitslose, die auf Grund eines Eingliederungsvertrages beschäftigt werden, nicht berücksichtigt.

(3) Durch den Eingliederungsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem auf Grund des Vertrages Beschäftigten die Gelegenheit zu geben, sich unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen zu qualifizieren und einzuarbeiten mit dem Ziel, ihn nach erfolgreichem Abschluß der Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten während der Eingliederung in geeigneter Weise zu betreuen und eine Betreuung durch das Arbeitsamt oder einen von diesem benannten Dritten zuzulassen. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme, die das Arbeitsamt mit ihm zeitlich abgestimmt hat, freizustellen.

(4) Der Arbeitslose verpflichtet sich, die vereinbarte Tätigkeit zu verrichten. Dabei kann er beim Arbeitgeber im Rahmen flexibler Einsatzzeiten und an wechselnden Stellen eingesetzt werden. Der

§ 232³⁸⁸

§ 233³⁸⁹

Arbeitslose ist verpflichtet, an vom Arbeitgeber vorgeschlagenen betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 231 Arbeitsrechtliche Regelung

(1) Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

(2) Wird im Rahmen arbeits- oder arbeitsschutzrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl nur die Arbeitnehmer, die sich in beruflicher Weiterbildung befinden, nicht aber die zu ihrer Vertretung eingestellten Arbeitnehmer mitzuzählen.“

388 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Dauer und Auflösung des Eingliederungsvertrages, Rechtsweg

(1) Der Eingliederungsvertrag ist auf mindestens zwei Wochen, längstens auf sechs Monate zu befristen. Ist seine Laufzeit kürzer als sechs Monate, kann er bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängert werden. Schließt sich das Eingliederungsverhältnis unmittelbar an eine Trainingsmaßnahme bei demselben Arbeitgeber an, dürfen sie zusammen eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(2) Der Arbeitslose und der Arbeitgeber können die Eingliederung ohne Angabe von Gründen für gescheitert erklären und dadurch den Eingliederungsvertrag auflösen.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Eingliederungsvertrag ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 127 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Beauftragung und Förderung Dritter

Die Agentur für Arbeit kann Dritte mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung beauftragen und durch Zuschüsse fördern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung anfallenden Kosten. Die Zuschüsse können bis zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten gewährt werden.“

389 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 1 geändert.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Förderung

(1) Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber, der einen Eingliederungsvertrag abgeschlossen hat, das für Zeiten ohne Arbeitsleistung von ihm zu tragende Entgelt, den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Beiträge, die er im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und für die Zahlung von Urlaubsvergütung zu leisten hat. Die Erstattung durch das Arbeitsamt mindert sich um den Betrag, den der Arbeitgeber nach § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes von einem Dritten erhält.

§ 234³⁹⁰

*Zweiter Abschnitt*³⁹¹

*Erster Unterabschnitt*³⁹²

§ 235³⁹³

(2) Das Arbeitsamt kann für die Zeiten mit Beschäftigung einen Eingliederungszuschuß erbringen. Der Arbeitgeber ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn der Eingliederungsvertrag aufgelöst wird.

(3) Das Arbeitsamt kann die Förderung einstellen, wenn voraussichtlich das Eingliederungsziel, insbesondere wegen Fehlzeiten, nicht erreicht werden kann.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 128 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu bestimmen.“

390 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 234 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

391 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Abschnitts „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in der Überschrift des Abschnitts „ , berufliche Weiterbildung“ nach „Ausbildung“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

392 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung“.

393 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

§ 235a³⁹⁴

§ 235b³⁹⁵

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Ausbildung von Auszubildenden durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, soweit von der Agentur für Arbeit geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird.

(2) Die Zuschüsse können in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet.“

394 QUELLE

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Schwerbehinderter“ durch „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Schwerbehinderten“ durch „schwerbehinderten Menschen“ und „§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Schwerbehindertengesetzes in Ausbildungsberufen“ durch „§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schwerbehinderter“ durch „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 130 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 „(§ 218 Abs. 3)“ durch „(§ 220)“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Satz 1 „pauschalierten“ nach „entfallenden“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235a Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 220) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.“

395 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) in der Fassung des Artikels 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 461) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235b Erstattung der Praktikumsvergütung

(1) Arbeitgeber können durch Erstattung der Praktikumsvergütung bis zu 192 Euro zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind,

und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist (§ 61 Abs. 4).

(2) Förderungsfähig sind Betriebspraktika, die berufs- oder berufsbereichbezogene fachliche sowie soziale Kompetenzen vermitteln, die einen Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern. Der Auszubildende ist für die Dauer der ergänzenden Berufsvorbereitung vom Betrieb freizustellen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auszubildenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Praktikumsvergütung von im Regelfall 192 Euro monatlich zu zahlen. Soweit in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich eine niedrigere Ausbildungsvergütung gezahlt wird, ist die Praktikumsvergütung entsprechend zu mindern.

(4) Die Auszahlung der Leistungen kann durch den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erfolgen.“

QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Satz 1 „192 Euro“ durch „212 Euro“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder des Seemannsgesetzes“ durch „, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 46 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „, im Falle der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht“ nach „Berufsbildungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „Auszubildende“ durch „Ausbildungsuchende“ und „Ausbildungsbefähigung verfügen“ durch „Ausbildungsreife verfügen,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „Auszubildende“ durch „Ausbildungsuchende“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 1 „212 Euro“ durch „216 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235b Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Falle der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen

§ 235c³⁹⁶

§ 235d³⁹⁷

*Zweiter Unterabschnitt*³⁹⁸

§ 236³⁹⁹

Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung eines Auszubildenden, der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.“

396 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235c Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.“

397 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235d Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

398 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Unterabschnitts „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“.

399 ÄNDERUNGEN

§ 237⁴⁰⁰

§ 238⁴⁰¹

§ 239⁴⁰²

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 236 Ausbildung behinderter Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.“

400 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 46 lit. b und c desselben Gesetzes hat „berufliche Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Schwerbehindertengesetz“ durch „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 237 Arbeitshilfen für behinderte Menschen

Arbeitgebern können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 2 des Neunten Buches nicht besteht.“

401 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 47 lit. b und c desselben Gesetzes hat „Behinderter“ durch „behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches“, „einer beruflichen Eingliederung“ durch „einer Teilhabe am Arbeitsleben“ und „dauerhafte berufliche Eingliederung“ durch „dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 238 Probebeschäftigung behinderter Menschen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.“

402 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 131 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

*Sechstes Kapitel*⁴⁰³

*Erster Abschnitt*⁴⁰⁴

§ 240⁴⁰⁵

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 239 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

403 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungen an Träger“.

404 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung“.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung“.

405 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern.“

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat „von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung“ nach „Träger“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) und Artikel 2b Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 240 Grundsatz

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder
2. besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitssuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranführen oder
3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung und mit administrativen und organisatorischen Hilfen Betriebe bei der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und bei der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Auszubildender unterstützen.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 240 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige Jugendliche

§ 241⁴⁰⁶

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei deren betrieblicher Berufsausbildung oder deren Einstiegsqualifizierung unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern,
2. anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden,
3. mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen oder
4. durch die Unterstützung mit administrativen und organisatorischen Hilfen in die Berufsausbildung, in die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder in die Einstiegsqualifizierung eingliedern.

(2) Eine Berufsausbildung im Sinne dieses Abschnitts ist eine Ausbildung, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, oder eine im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführte Ausbildung.

(3) Das Vergaberecht findet Anwendung.“

406 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 75 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 132 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Nr. 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat in Abs. 2 Satz 5 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) und Artikel 2b Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 241 Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine betriebliche Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (ausbildungsbegleitende Hilfen). Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfange vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.

(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemein bildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen sechs Monate je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen. Wenn die betriebliche Ausbildung innerhalb von vier Monaten nach dem Übergang nicht fortgeführt werden kann, ist die weitere Teilnahme an der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme möglich.

(3) Außerhalb einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung sind Maßnahmen förderungsfähig, die ausbildungsbegleitende Hilfen

1. nach einem Abbruch einer Ausbildung in einem Betrieb oder einer außerbetrieblichen Einrichtung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder
2. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses

fortsetzen (Übergangshilfen) und für die weitere Ausbildung oder die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Übergangshilfen nach Satz 1 Nr. 1 sind nicht förderungsfähig, wenn zugunsten des Auszubildenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift bereits einmal gefördert worden sind.

(3a) Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (Aktivierungshilfen). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

(4) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie

1. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und
2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 241 Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Als ausbildungsbegleitende Hilfen sind auch erforderliche Maßnahmen förderungsfähig, mit denen die Unterstützung nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt oder die nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden. Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer

§ 241a⁴⁰⁷

§ 242⁴⁰⁸

Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist.“

407 QUELLE

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat § 241a in § 243 unnummeriert.

408 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

12.04.2008.—Artikel 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 2b Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 3 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluß der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.“

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 242 Förderungsbedürftige Auszubildende

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Auszubildende nach Satz 1 und Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 242 Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger Jugendlicher als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

§ 243⁴⁰⁹

1. dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,
2. der Auszubildende nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen hat und
3. der Anteil betrieblicher Praktikumsphasen die Dauer von sechs Monaten je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

(2) Während der Durchführung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann der Auszubildende seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.“

409 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 77 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 243 Leistungen

(1) Die Förderung umfasst

1. die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung,
2. die Maßnahmekosten und
3. sonstige Kosten.

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.“

UMNUMMERIERUNG

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat § 241a in § 243 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 „lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender“ durch „förderungsbedürftiger Jugendlicher“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Klein- oder Mittelbetrieben“ durch „Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten“ und „lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender“ durch „förderungsbedürftiger Jugendlicher“ ersetzt.

Artikel 2b Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 „oder einer Einstiegsqualifizierung“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 243 Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 244⁴¹⁰

§ 245⁴¹¹

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Jugendlicher. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundes- oder Landesprogramm erbracht werden.“

410 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 1 geändert. 01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 244 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Wird eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt, so kann als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich fünf Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 244 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 241, 242 und 243 Abs. 1 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.“

411 ÄNDERUNGEN

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 245 Maßnahmekosten

Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 245 Förderungsbedürftige Jugendliche

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Berufsausbildung droht oder die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 242 Abs. 3 in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“

§ 246⁴¹²

§ 246a⁴¹³

412 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 2 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 133 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat in Nr. 3 Satz 4 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 246 Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten können übernommen werden

1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen,
2. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Weitergabe an den Auszubildenden ein Zuschuß zu den Fahrkosten, wenn dem Auszubildenden durch die Teilnahme an der Maßnahme Fahrkosten zusätzlich entstehen und
3. bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Pauschale beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246 Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung kann höchstens ein Betrag übernommen werden, der nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich 5 Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.

(3) Als Maßnahmekosten können

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie
3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 242 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung

übernommen werden. Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

(4) Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.“

413 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 246b⁴¹⁴

§ 246c⁴¹⁵

§ 246d⁴¹⁶

§ 247⁴¹⁷

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246a Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen).“

414 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246b Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Förderungsbedürftig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.“

415 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246c Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.“

416 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 246d Leistungen

(1) Als Maßnahmekosten können dem Träger die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden.

(2) Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.“

417 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 134 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

*Zweiter Abschnitt*⁴¹⁸

§ 248⁴¹⁹

§ 249⁴²⁰

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie kann auch bestimmen, daß einzelne Kosten pauschaliert zu erstatten sind.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 247 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

418 **ÄNDERUNGEN**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Abschnitts „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation“.

419 **ÄNDERUNGEN**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Einrichtung der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Behinderter“ durch „behinderter Menschen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Einrichtung“ durch „oder Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Einrichtung“ nach „Einrichtungen“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 135 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 248 Grundsatz

(1) Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für

1. den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung der Einrichtungen sowie den der beruflichen Bildung behinderter Menschen dienenden begleitenden Dienste, Internate, Wohnheime und Nebeneinrichtungen und
2. Maßnahmen zur Entwicklung oder Weiterentwicklung von Lehrgängen, Lehrprogrammen und Lehrmethoden zur beruflichen Bildung behinderter Menschen.

(2) In die Förderung von Trägern von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können nur Vorhaben einbezogen werden, die im Rahmen der überregionalen Planung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt sind und bei deren Gestaltung und Durchführung der Bundesagentur hinreichend Einfluß eingeräumt wird.“

420 **AUFHEBUNG**

§ 250⁴²¹

§ 251⁴²²

*Dritter Abschnitt*⁴²³

§ 252⁴²⁴

§ 253⁴²⁵

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 249 Förderungsausschluß

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung in berufsbildenden Schulen oder die Einrichtung überwiegend den Zwecken eines Betriebes, mehrerer Betriebe, eines Verbandes oder zu Erwerbszwecken dient. Eine Förderung ist jedoch möglich, soweit Maßnahmen der Arbeitsförderung auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.“

421 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 1 „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 136 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen

Die Bundesagentur soll Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung sowie der beruflichen Rehabilitation mit anderen Trägern oder alleine errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Die Bundesagentur kann darüber hinaus alleine oder mit anderen Trägern Einrichtungen errichten, die als Modell für andere Träger dienen.“

422 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 137 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 251 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

423 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Jugendwohnheimen“.

424 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 252 Grundsatz

Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen.“

425 ERLÄUTERUNG

*Vierter Abschnitt*⁴²⁶

§ 254⁴²⁷

§ 255⁴²⁸

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 138 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 253 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

426 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen“.

427 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen, die der Eingliederung von ohne die Förderung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedernden Arbeitnehmern dienen, können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn anstelle dieser Maßnahmen für diese Arbeitnehmer voraussichtlich andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erbringen wären.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 254 Grundsatz

Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt können durch Zuschüsse gefördert werden.“

428 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Nr. 3 geändert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 1 das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. der Sozialplan ein Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255 Förderungsfähige Maßnahme

(1) Eine Maßnahme ist förderungsfähig, wenn

1. die in der Maßnahme zu fördernden Arbeitnehmer infolge einer geplanten Betriebsänderung von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
2. über die Betriebsänderung ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes versucht worden ist,
3. für die zu fördernden Arbeitnehmer ein Sozialplan mit dem Betriebsrat vereinbart worden ist,
4. die im Sozialplan vorgesehene Maßnahme nach Art, Umfang und Inhalt zur Eingliederung der Arbeitnehmer arbeitsmarktlich zweckmäßig ist und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,

§ 256⁴²⁹

§ 257⁴³⁰

§ 258⁴³¹

§ 259⁴³²

5. der Unternehmer im Rahmen des Sozialplans in angemessenem Umfang Mittel zur Finanzierung der Eingliederungsmaßnahme zur Verfügung stellt und

6. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Maßnahme überwiegend betrieblichen Interessen dient oder

2. die Maßnahme den gesetzlichen Zielen der Arbeitsförderung zuwiderläuft.

(3) Für Maßnahmen, die in einem außerhalb des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes vereinbarten Sozialplan oder in einer sozialplanähnlichen Vereinbarung vorgesehen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

429 ÄNDERUNGEN

28.07.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) hat in Abs. 2 „oder der Einigungsstelle nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes“ nach „Unternehmers“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 256 Beratung und Vorabentscheidung

(1) Das Landesarbeitsamt berät den Unternehmer und den Betriebsrat auf Verlangen über die Förderungsmöglichkeiten von Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanverhandlungen.

(2) Auf Antrag des Unternehmers oder der Einigungsstelle nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes entscheidet das Landesarbeitsamt im voraus, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme gefördert werden kann.“

430 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 geändert.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Zuschuß kann ein Betrag geleistet werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Maßnahme entstehenden Gesamtkosten und zur Dauer der Maßnahme steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Sozialplan Mittel zur Eingliederung von Arbeitnehmern anstelle von Abfindungen vorsieht.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 257 Zuschuß

Als Zuschuß kann höchstens ein Betrag geleistet werden, der sich errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme mit den durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld je Bezieher von Arbeitslosengeld des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beginnt, vervielfacht wird.“

431 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 258 Verhältnis zu anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Während der Eingliederungsmaßnahme sind für die Teilnehmer andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.“

432 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

AUFHEBUNG

*Fünfter Abschnitt*⁴³³

§ 260⁴³⁴

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 139 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 259 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

433 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen“.

434 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 eingefügt.
01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 140 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden, wenn

1. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und
2. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden können.

(2) Maßnahmen sind bevorzugt zu fördern, wenn

1. durch sie die Voraussetzungen für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erheblich verbessert werden,
2. durch sie Arbeitsgelegenheiten für Arbeitnehmer mit besonderen Vermittlungerschwernissen geschaffen werden oder
3. sie strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 brauchen die Arbeiten nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, der die Träger die Mittel der Förderung bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwendet und der Verwaltungsausschuss der Maßnahme zustimmt.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 260 Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“